

Polizeiverordnung

der Gemeinde Großschönau als Ortpolizeibehörde, zugleich als Erfüllungsgemeinde für die zwischen den Gemeinden Großschönau und Hainewalde bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 36 SächsKomZG wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großschönau für die Gemeinde Großschönau als Ortpolizeibehörde und zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Großschönau und Hainewalde bestehende Verwaltungsgemeinschaft Großschönau - Hainewalde und durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Großschönau - Hainewalde verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinden Großschönau und Hainewalde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und kommunale Rasenflächen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze, für die es keine Benutzungssatzung gibt.

§ 3 Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Gebiet der Gemeinden Großschönau und Hainewalde so zu verhalten, dass andere nicht mehr als vermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb der in der Sächsischen Bauordnung geregelten Fälle (wenn sie weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Das Verbot gilt insbesondere für Veranstaltungswerbung und Graffiti. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des § 303 Strafgesetzbuch sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen im Sinne des § 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) Innerhalb der geschlossenen Wohnbebauung bzw. in einem Abstand von weniger als 50 m zu Wohngebäuden sowie in entsprechend ausgewiesenen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der dazu erlassenen Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen im Sinne des § 2 verrichtet. Geschieht dies dennoch, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 30 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Benutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindereinrichtungen, Vereine und Sportgemeinschaften. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Mähen, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Benutzung von zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern

- (1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Görlitz bleiben unberührt.

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:
 - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand
 - b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten
 - c) Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen
 - d) Verrichten der Notdurft
 - e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
 - f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Parken von Fahrzeugen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes

Es ist verboten, Fahrzeuge außerhalb umfriedeter Grundstücke auf Flächen abzustellen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Eigentümer oder sonst über die Fläche Verfügungsrechte, die Nutzung ausdrücklich gestattet hat.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Für folgende Traditionsf Feuer kann eine Erlaubnis beantragt werden:
 - a) das Walpurgisfeuer (am 30. April) und
 - b) das Sonnenwendfeuer (am 21. Juni).Vereine können zum Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der im Satz 2 genannten Termine eine Erlaubnis beantragen. Die Beantragung eines Feuers hat mindestens zwei Werktage vor Durchführung bei der Ordnungsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer bis 1,50 m Flammenhöhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigter Feuerstätte oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei den Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf Flächen im Sinne des § 2 nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen den Regelungen des § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,

8. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere belästigt werden,
10. entgegen § 9 Abs.1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere belästigt werden,
11. entgegen § 10 Abs.1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr bzw. ganztägig an Sonn- oder Feiertagen durchführt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere durch ihr Verhalten erheblich belästigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, die Notdurft verrichtet, Personen durch Nächtigen erheblich belästigt oder Gegenstände außerhalb der vorgesehenen Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
15. entgegen § 14 unberechtigt Fahrzeuge außerhalb umfriedeter Grundstücke auf nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnenden Flächen abstellt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 genehmigungspflichtige offene Feuer (Traditionsfeuer, Lagerfeuer von Vereinen) ohne Erlaubnis abbrennt oder die Bedingungen nicht einhält,
17. entgegen § 15 Abs. 2 bei genehmigungsfreien Feuern die Bedingungen nicht einhält,
18. entgegen § 15 Abs. 3 trotz Untersagung Feuer abbrennt oder die Auflagen nicht einhält,
19. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 500 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnungen der Gemeinde Großschönau als Ortspolizeibehörde, zugleich als Erfüllungsgemeinde für die zwischen den Gemeinden Großschönau und Hainewalde bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 28.01.2003, bekannt gemacht am 14.02.2003 im Nachrichtenblatt 02/2003, außer Kraft.

Großschönau, den 15.10.2012

Frank Peuker
Bürgermeister

- Siegel -